– Dürfen Schüler für ihre Forderungen demonstrieren? –

Und wenn ja, was müsst ihr beachten?

Das Demonstrationsrecht steht allen Deutschen laut Grundgesetz zu.

Artikel 8, GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

D.h. Ja, Ihr dürft demonstrieren und dürft nicht durch „unentschuldigte Fehlstunden“, oder Ähnlichem an Eurem Demonstrationsrecht gehindert werden. Dennoch müsst Ihr damit rechnen, dass der ein oder andere Lehrer im Nachgang darauf bestehen wird, Euch eben jene unentschuldigte Fehlstunde einzutragen. Weist Euren Lehrer dann höflich auf das Grundgesetz hin und erklärt ihm die Beweggründe. Hilft das nicht, fragt Eure Eltern, ob Sie Euch in der Zeit der Demonstration vom Unterricht freistellen.

WICHTIG: auch hier gilt die Verhältnismäßigkeit! Wenn Klausuren, Abiturarbeiten oder ähnliche Leistungsfeststellungen geplant sind, wird durch Fernbleiben und damit durch nicht erbrachte Leistung die Note 6 oder 00 Notenpunkte erteilt. Ist ein Test oder eine Klausur geplant, hilft nur das Gespräch (und die Verschiebung der Leistungsfeststellung) - gut eine Woche vor der geplanten Demonstration - mit Eurer zuständigen Fachlehrerin oder eurem zuständigen Fachlehrer.

Das Grundgesetz bestimmt weiterhin in Art. 7 Abs. 1, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Der so umschriebene staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag steht gleichgeordnet neben dem elterlichen Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 GG. D.h. die Schule (Lehrer) die Aufsichtspflicht über seine Schüler inne hat und diese für den Zeitraum der Schulzeit auch wahren muss.

Im Sächsischen Schulgesetz ist die Aufsichtspflicht näher geregelt. Die Schule kann von Ihrer Schule nur durch die Einverständniserklärung der Eltern minderjähriger Kinder entbunden werden. D.h. all jene, die über 18 sind, entscheiden selbst, ob Sie zu einer Demonstration gehen, oder nicht. All jene die unter 18 sind, benötigen zusätzlich zu einer evtl. Freistellung die Einverständniserklärung - zur Entbinden der Schule von der Aufsichtspflicht - der Eltern. Liegt diese nicht vor, ist die Schule (die zuständige Lehrkraft) für die Aufsicht zuständig und kann entweder die Schüler zur Demonstration begleiten oder das Verweilen in der Schule bis die Aufsichtspflicht erlischt (nach Ende des regulären Unterrichts) anordnen.

Allen voran gilt: Redet bitte vor der Teilnahme an einer Demonstration unbedingt mit Euren Lehrern und mit Euren Eltern.

Weitere Infos findest du unter:

www.sachsen-macht-schule.de

Anschrift
LandesSchülerRat Sachsen
Hoyerswerdaer Straße 1
Atrium "Am Rosengarten"
01099 Dresden

Kontakt
Telefon: 0351 - 563 47 35
Telefax: 0351 - 563 47 36
Email: buero@lsr-sachsen.de
Internet: www.lsr-sachsen.de

LANDESSCHÜLERRAT SACHSEN